

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Petitionsausschuss*

19.01.2009

## ARBEITSDOKUMENT

zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland“

Petitionsausschuss

Marcin Libicki, Vorsitzender

## 1. EINLEITUNG

Beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ist eine sehr große Zahl von Petitionen und Unterstützungsschreiben eingegangen, die angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland betreffen. Letztere stehen im Mittelpunkt unserer Ausführungen.<sup>1</sup>

Diese Petitionen lassen sich besonders schwer beurteilen, weil jeder einzelne Fall größtes Fingerspitzengefühl erfordert. Selbst wenn ganz konkrete Vorwürfe erhoben werden, kann der Ausschuss aufgrund mangelnder Informationen von anderen Beteiligten keine absoluten Schlussfolgerungen ziehen. Von größter Wichtigkeit ist daher für alle Petenten die Erkenntnis, dass der Petitionsausschuss kein Ersatz für die zuständigen Rechtsprechungs- und Normenkontrollorgane sein kann. Er kann auch den Umfang des von den Petenten dargelegten Problems nicht genau einschätzen und daher nicht von einem systembedingten Versagen sprechen. Andererseits ist festzuhalten, dass die Arbeitsweise der Jugendämter tatsächlich von vielen europäischen Bürgern mit großer Sorge betrachtet wird und dass sich daher die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene – darunter auch die zuständigen Bundestagsausschüsse – dringend mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen.

Der Petitionsausschuss befasst sich entsprechend seiner Geschäftsordnung mit Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union fallen. Seine Zuständigkeiten beziehen sich daher auf die Bestimmungen des Vertrags, die die Grundrechte der Bürger Europas betreffen, auf mögliche Fälle von Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, Herkunft oder Sprache und auf die Auslegung der Anwendung von EU-Rechtsakten durch die einzelstaatlichen Behörden. Dabei ist stets zu beachten, dass allein der Europäische Gerichtshof befugt ist, in diesen Angelegenheiten verbindliche Entscheidungen über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu treffen.

Ferner muss der Petitionsausschuss berücksichtigen, dass sich die Petenten zum Teil deshalb in so großer Zahl an ihn gewandt haben, weil sie von den zuständigen deutschen Behörden keine zufriedenstellenden Erklärungen erhielten. Nur in einem der Fälle, die der Ausschuss bisher bearbeitet hat, sprachen die zuständigen deutschen Behörden dem Petenten eine förmliche Entschuldigung wegen diskriminierender Maßnahmen gegen sein Kind aus.

### Unterschiedliche Kategorien von Petitionen

Die Petenten haben sich teils einzeln an den Ausschuss gewandt und teils durch ihre Unterschrift organisierte Kampagnen unterstützt, bei denen oft vehemente Proteste gegen das System der Jugendämter vorgebracht werden.

Eine große Gruppe von Petitionen betrifft präzise und spezifische Vorwürfe gegen die

---

<sup>1</sup> Im Jahre 2008 gingen 34 neue Petitionen ein, die die Jugendämter betrafen. Darüber hinaus erhielt der Ausschuss jedoch seit 2006 neben Einzelpetitionen auch Hunderte von Schreiben zu konkreten Fällen, die er zwar zur Kenntnis genommen hat, auf die er aber aus Verfahrensgründen nicht eingehen konnte. Daraus ergibt sich die Bedeutung des vorliegenden Dokuments.

deutschen Behörden wegen Diskriminierung nichtdeutscher Eltern aus geschiedenen binationalen Ehen beim begleiteten Umgang mit ihren Kindern. Die Petenten erklären, dass sich das Problem der Diskriminierung aus den üblichen Verfahren der Jugendämter ergibt, die es für nichtdeutsche Eltern schwierig oder gar unmöglich machen, den Kontakt zum Kind zu halten. Von Petenten, denen lediglich ein begleiteter Umgang gewährt wurde, wird besonders heftig kritisiert, dass die anwesenden Vertreter des Jugendamts bei den Treffen mit den Kindern regelmäßig darüber wachen, dass das Elternteil mit dem Kind Deutsch spricht. Wenn der Umgangsbegleiter die von Elternteil und Kind gesprochene Sprache nicht versteht, wird das Gespräch unterbrochen und der Vater oder die Mutter zum Gehen aufgefordert. Den eingegangenen Petitionen nach zu urteilen tritt eine solche Diskriminierung besonders dann auf, wenn ein Elternteil Polnisch spricht, obwohl es in zahlreichen Fällen auch um Französisch und andere Sprachen geht.

Eine zweite Gruppe von Petitionen betrifft Fälle, in denen Kinder auf Beschluss des Jugendamtes von den Eltern getrennt wurden, weil diese angeblich physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, die Verantwortung für die Erziehung zu übernehmen. Natürlich kann ein parlamentarischer Ausschuss weder die betreffenden Vorwürfe verifizieren noch die psychologischen oder psychosozialen Begründungen für die betreffende Entscheidung nachprüfen. Er kann lediglich feststellen, dass in den Fällen, in denen die Petenten die Begründungen anfochten, in Deutschland offenbar keine Lösung auf dem normalen Verfahrensweg herbeigeführt werden konnte.

Die dritte und größte Gruppe von Petitionen betrifft verschiedene Praktiken der Jugendämter, die nach Meinung der Petenten immer wieder gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und gegen die EU-Prinzipien der Achtung der Grundrechte und der Rechte des Kindes verstoßen, weshalb die Petenten das Europäische Parlament ersuchen, einzugreifen und für die Abschaffung der Jugendämter zu sorgen.

Der Petitionsausschuss hat diese Petitionen mehrmals gemeinsam mit den Petenten sowie mit Vertretern der Europäischen Kommission und der deutschen Behörden erörtert. Am 22. März 2007 traf sich eine Delegation des Petitionsausschusses, die von einigen Petenten begleitet wurde, mit Vertretern der deutschen Behörden in Berlin, darunter mit Dr. Reinhard Wiesner vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Andreas Hilliger vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Letztere räumten ein, dass gewisse Unzulänglichkeiten bei einigen komplizierten Einzelfällen nicht auszuschließen seien. Dieses Problem werde nun von den Landesregierungen durch eine Verbesserung der Ausbildung der Beamten angegangen.

Bei dem Treffen mit dem Petitionsausschuss am 7. Juni 2007 gaben die deutschen Behörden im Beisein von Petenten weitere Erläuterungen zu ihrem Standpunkt. Gila Schindler vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstrich die Integrität des deutschen Familienrechtssystems in Bezug auf die Rechte der Kinder und der Eltern unabhängig von deren Nationalität, erkannte jedoch an, dass in einigen von den Petenten vorgebrachten Fällen die Beamten der Jugendämter einen Mangel an Professionalität erkennen ließen.

Der Vertreter der Europäischen Kommission erklärte bei dieser Zusammenkunft, dass es sich um eine komplexe Frage des nationalen Rechts mit potenzieller europäischer Dimension

handele und dass bestimmte von den Petenten geschilderte Praktiken der Jugendämter tatsächlich als diskriminierendes Verhalten seitens der betreffenden Beamten angesehen werden könnten.

## **2. RECHTLICHER RAHMEN**

Die Rechte des Kindes sind fester Bestandteil des europäischen Rechts, wie aus Artikel 24 der Europäischen Charta der Grundrechte hervorgeht. Überdies soll die am 1. März 2005 in Kraft getretene neue Brüssel-II-Verordnung insbesondere gewährleisten, dass nach einer Ehescheidung das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen gewahrt wird, auch wenn diese in verschiedenen Mitgliedstaaten leben.

Um der entstandenen Situation Rechnung zu tragen und die europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen zu verdeutlichen, wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung (Fachabteilung C – Bürgerrechte und Verfassungsfragen) ein interner Informationsvermerk über Bestimmungen zur Regelung der Ausübung der elterlichen Verantwortung in Deutschland erarbeitet.<sup>1</sup>

## **3. DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER NATIONALITÄT**

Viele Petenten<sup>2</sup> geben an, dass das Problem der Diskriminierung aus Gründen der Nationalität eine Folge der Verfahrensweise der deutschen Jugendämter sei, die bei Trennung binationaler Ehen den nichtdeutschen Ehepartner diskriminieren, indem sie ihm in Fällen, in denen lediglich ein begleiteter Umgang gestattet wird, den Kontakt zum Kind erschweren oder gar unmöglich machen. Bei den Treffen wache der Vertreter des Jugendamts darüber, dass der betreffende Elternteil mit dem Kind Deutsch spricht. Falls das Kind oder der Elternteil eine Sprache verwende, die der Umgangsbegleiter nicht versteht, werde das Gespräch rücksichtslos unterbrochen.

Außerdem drohten die Beamten den nichtdeutschen Elternteilen an, dass die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen ein Umgangsverbot zur Folge haben werde, und in einigen Fällen seien diese Drohungen tatsächlich wahrgemacht worden. Die Petenten erklären, das Jugendamt begründe seine Entscheidungen damit, dass es aus fachlicher pädagogischer Sicht nicht im Interesse des Kindes liege, bei den Treffen mit den Vertretern des Jugendamts eine Fremdsprache zu verwenden. Für das Kind sei es förderlich, seine Deutschkenntnisse zu entwickeln, da es in Deutschland aufwachse und dort zur Schule gehe oder gehen werde.

Die Petenten weisen darauf hin (und Fachleute bestätigen dies), dass die Sprache beim Umgang mit einem Elternteil, der mit dem Kind von Geburt an in seiner Muttersprache kommuniziert hat, eine entscheidende Rolle spielt. Auf der Grundlage der Sprache entwickle sich zwischen dem Kind und dem nichtdeutschen Elternteil eine emotionale Bindung, die durch das Medium dieser Sprache immer weiter gefestigt werde. Die Bindung zwischen Kind und Eltern sei das wichtigste Kriterium für das „Kindeswohl“. Hinter dem Wunsch, mit dem

---

<sup>1</sup> Briefing Note, Januar 2008 (PE 393.276).

<sup>2</sup> Petitionen 38/2006, 712/2006, 713/2006, 848/2006, 849/2006, 1008/2006 und andere.

eigenen Kind – auch beim begleiteten Umgang - in der Muttersprache zu sprechen, stehe daher der Wunsch nach Aufrechterhaltung der emotionalen Bindung zum Kind.

Die Petenten unterstreichen, dass das vom Jugendamt „verharmloste“ Verbot der Verwendung einer anderen Sprache als Deutsch gravierende Folgen habe. Es beeinträchtige die Bindung zwischen dem nichtdeutschen Elternteil und dem Kind und könne ein gerichtlich verhängtes Umgangsverbot zur Folge haben, wenn sich der Elternteil als „ungehorsam“ erweist.

Ferner führen die Petenten aus, dass selbst Anträge entschlossener Eltern auf Durchführung von Treffen bei einem zweisprachigen Familiendienst abgelehnt wurden, ebenso Anträge auf Einschaltung einer Fachkraft mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die Teilnahme an Treffen zwischen Elternteil und Kind. Die Jugendämter brächten die verschiedensten Gründe und Umstände zu ihrer Rechtfertigung vor, angefangen von dem Vorwurf an die Eltern, dass sie ihre fließenden Deutschkenntnisse beim Umgang mit dem Kind nicht nutzten, bis hin zu der Erklärung, dass die Ämter nicht über die nötigen Voraussetzungen verfügten, um ein Treffen mit dem Kind in der betreffenden Sprache zu ermöglichen.

Wie die Petenten außerdem erklärten, hat Unnachgiebigkeit des nichtdeutschen Elternteils in Extremfällen die Aberkennung der elterlichen Rechte zur Folge. Durch eine derart „unmenschliche“ Vorgehensweise würden die Rechte der Eltern und Kinder mit Füßen getreten. Nach Aussage der Petenten setzen die Jugendämter mit harter Hand durch, dass die Kinder deutschsprachig aufwachsen, und verstoßen dabei, ohne zu zögern, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, was die Herkunft und Sprache anbelangt. Es seien also die Jugendämter und nicht die Eltern, die mit ihren Entscheidungen das Kindeswohl übergehen.

Andere Petenten<sup>1</sup> wiederum beschwerten sich darüber, dass für Kinder ausländischer Familien, die vorübergehend in Deutschland leben, weder Haus- noch Fernunterricht gestattet werde, was eine Diskriminierung aus Gründen der Nationalität darstelle. Im Europäischen Forschungsraum würden mehr und besser ausgebildete Forscher und andere hochqualifizierte Fachleute benötigt, die berufsbedingt häufig umziehen müssen und natürlich ihre Familien mitnehmen möchten. Da das deutsche Schulsystem die pädagogischen Bedürfnisse ihrer Kinder nicht befriedige, suchten sie nach Bildungsalternativen; dies gelte jedoch als rechtswidrig und habe zur Folge, dass das Jugendamt den Entzug der Kinder androhe.

#### **4. ANGEBLICHE PHYSISCH ODER PSYCHISCH BEDINGTE ERZIEHUNGSUNFÄHIGKEIT VON ELTERN**

Etliche Petenten geben an, dass die Jugendämter ihnen die Kinder ohne Vorwarnung mit der Begründung entzogen hätten, dass die Eltern physisch oder psychisch nicht in der Lage seien, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Oft stützten die Behörden ihre Entscheidungen nicht auf Fakten, sondern auf subjektive Eindrücke und Vorurteile. Dies werde besonders im Falle von Krankheiten praktiziert, deren Diagnose oder Therapie in der Fachwelt umstritten sind. Dies gelte z. B. für die Lyme-Krankheit (Borreliose), das Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADHD) oder das wissenschaftlich stark umstrittene Münchhausen-Stellvertreter-

---

<sup>1</sup> Petitionen 477/2007 und 744/2007.

Syndrom (MSbP) (bewusst herbeigeführte Krankheit). Auf dem internationalen Symposium „Deutsche Jugendämter und die europäische Menschenrechtskonvention“ am 20./21. Oktober 2007 in Bamberg<sup>1</sup> wurde eine Reihe solcher Fälle, die auch Gegenstand von Petitionen waren<sup>2</sup>, diskutiert.

Einer dieser Fälle wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen.<sup>3</sup> Der Gerichtshof befand einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag, und sprach den Beschwerdeführern gemäß Artikel 41 der EMRK (Gerechte Entschädigung) eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen zu. Ferner wies er die deutschen Behörden an, der Familie unverzüglich die Kinder zurückzugeben, doch können bislang nur zwei der sieben Kinder wieder bei den Eltern leben. Einem der Kinder hatte das Jugendamt gesagt, dass die Eltern tot seien; ein anderes beging später Selbstmord.

Einer anderen Familie hatte das Jugendamt zwei der Kinder entzogen und in Pflege gegeben. Der Mutter wurde unterstellt, dass bei ihr MSbP vorliege, obwohl die Krankheit ihrer beiden Söhne (Zöliakie bzw. Epilepsie) ärztlich nachgewiesen war. Nach zweijährigem zähem Ringen konnten die Kinder zu ihren Eltern zurückkehren, doch war einer der Söhne während der Pflege sexuell missbraucht worden.

In ihrem Gutachten zu diesem Fall, der Gegenstand von Petition 151/2007 war und beim internationalen Symposium in Bamberg zur Sprache kam, erklärte die australische medizinische Anthropologin Dr. Helen Hayward-Brown, dies sei einer der schwersten Fälle einer fälschlichen MBP-Anschuldigung durch Behörden, die sie in ihrer zehnjährigen Forschungsarbeit über dieses Thema erlebt habe.

## **5. DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DIE GRUNDRECHTSPRINZIPIEN DER EU**

Am größten ist die Gruppe der Petenten, die vortragen, dass die deutschen Jugendämter und Sozialbehörden die ihnen vom Staat verliehene Macht missbrauchen und gegen die Bürger- und Menschenrechte verstoßen. Dies gelte nicht nur für den Umgang mit nichtdeutschen Elternteilen binationaler Kinder, die in Deutschland leben, sondern auch für den Umgang mit im Ausland lebenden Elternteilen bei grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten. Einige Beschwerden betreffen auch die Weigerung deutscher Behörden, die Vaterschaft eines ausländischen Vaters anzuerkennen.<sup>4</sup>

Zahlreiche Petenten<sup>5</sup> erklären, dass das Jugendamt über eine grenzenlose Macht verfüge; dass es offiziell dem Schutz der Jugend diene, in Wirklichkeit jedoch die Kinder alleinstehender Mütter unter die Kontrolle des Staates stelle, um sie im Sinne der deutschen Verwaltung zu erziehen. Das Jugendamt sei eine Institution, die in keiner anderen demokratischen Nation

<sup>1</sup> Siehe: <http://deutsche-jugendamt.blogspot.com/2007/11/bamberg-declaration.html>.

<sup>2</sup> Mitpetitionen, die unter Petition 38/2006 und Petition 151/2007 registriert wurden.

<sup>3</sup> Haase gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 11057/02).

<sup>4</sup> Petition 450/2006 und andere.

<sup>5</sup> „Petition der 10 Eltern“; sie diente als Muster für eine Vielzahl von Petitionen.

existiere. Es fungiere als „Wächteramt“ und bewache die Einhaltung deutscher Werte.

Andere Petenten machen geltend, dass die Mitarbeiter des Jugendamts die Stellung eines „dritten Elternteils“ einnehmen. Sie wirkten in allen Familienrechtsverfahren mit und besäßen mehr Rechte als die Eltern selbst. Sie würden dem Richter Schutzmaßnahmen vorschlagen. Sie sähen sich als Hüter des deutschen Kindeswohls, wobei das Kindeswohl als das Wohl des Kindes im Sinne der deutschen Nation und der Schutz im Sinne von Sicherheit (Schutz deutscher Werte) verstanden werden müsse. Sich gegen Mitarbeiter dieser Behörde zu stellen, sei aussichtslos und berge Gefahr. Die Jugendämter würden den Eltern permanent unterschwellig mit dem Entzug des Umgangs- oder Sorgerechts drohen und hätten die Macht, dies mit oder ohne Gerichtsentscheidung durchzusetzen.

Viele Petenten betonen, dass das Jugendamt im Falle binationaler Paare folgende spezifische Ziele verfolge:

- Jedes Kind ist am Verlassen des deutschen Gebiets zu hindern.
- Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts hat sofort, die der elterlichen Sorge mittelfristig auf den deutschstämmigen Elternteil zu erfolgen.
- Kinder sind vor der Pflege ihrer zweiten Kultur und Sprache zu bewahren. Umgang und Kontakt zum nichtdeutschen Elternteil sind mit demütigenden Maßnahmen zu hindern. Die nationale „Säuberung“ ist mit der Fortführung von Rechtsverfahren sicherzustellen. Bei Uneinsichtigkeit ist der ausländische Elternteil zu bedrohen und strafrechtlich zu belangen.
- Unterhaltszahlungen sind in das deutsche Gebiet zu holen. Ausstehende Forderungen sind einzuziehen, wenn die Kinder groß sind, also wenn der Rechtsanspruch der nichtdeutschen Eltern auf ihre Kinder erloschen ist.
- Die vom Jugendamt über sie erhobenen Daten und geführten Unterlagen sind den Eltern durch den Datenschutz zu verbergen.

Den Petenten zufolge ist das Jugendamt eine politische Behörde, deren willkürliche Macht und Verflechtung mit der Justizbehörde weder mit den Regeln des universell geltenden Rechtes noch mit den Grundfreiheiten des Individuums vereinbar sind. Ihre Handlungsprinzipien, die auf Einseitigkeit und Nationalismus beruhen, sind unvereinbar mit dem europäischen Gedanken und mit der Regel: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

## **6. FAMILIENRECHTLICHE FRAGEN SIND EIN EUROPÄISCHES PROBLEM**

Am 25. April 2008 begaben sich eine Mutter und ein Vater, deren Kinder durch den anderen Elternteil entführt worden waren, zusammen mit zahlreichen weiteren Eltern und Vertretern internationaler Vereine unter dem Slogan „Access Denied“ (Umgang verweigert) auf einen Protestmarsch vom Europäischen Parlament in Brüssel zum Parlamentssitz in Straßburg, wo sie am 21. Mai eintrafen. In Straßburg trafen sie sich mit Vertretern des Europäischen Parlaments und übergaben dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Marcin Libicki, 11206 Unterschriften zur Unterstützung der „Access denied-Petition“<sup>1</sup>, in der die Petenten gegen die

<sup>1</sup> Petitionen 519/2008, 1346/2008 und andere.

Mängel bei der Anwendung des Familienrechts nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich und den Niederlanden protestierten. Auch Petenten aus der Schweiz waren dabei.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

Das vorliegende Dokument soll die Aufmerksamkeit auf ein bedeutendes Problem lenken, auf das vor allem die nationalen Behörden reagieren müssen. Die Verantwortung für Fragen des Kindeswohls liegt letztlich bei den Mitgliedstaaten, die durch ihr politisches System und durch die allen Bürgern zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe über die nötigen Voraussetzungen verfügen. Auch die Europäische Union hat Pflichten, die in den Verträgen klar festgelegt sind und mit grundlegenden Prinzipien im Hinblick auf die Achtung der Integrität der Person, darunter natürlich auch der hilfsbedürftigsten Personen, einhergehen. Die Mitgliedstaaten haben die klare Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Bürger Europas ohne Furcht vor Diskriminierung leben können, insbesondere ohne Furcht vor Diskriminierung durch ihre nationalen, regionalen oder kommunalen Verwaltungen. Dies erfordert eine bessere Aufsicht - auch durch die gewählten Vertreter auf allen Ebenen - sowie strengere Schutzmaßnahmen als derzeit vorhanden, was Fragen des Kindeswohls und den potenziellen Missbrauch von Kinderrechten oder Rechten und Pflichten der Eltern angeht. Darüber hinaus richtet sich die vorliegende Empfehlung nicht nur an einen einzelnen Mitgliedstaat, sondern an alle.

Es steht völlig außer Zweifel, dass jede Petition, in der sich betroffene Eltern über deutsche Jugendämter beschwerten, einen persönlichen Appell für Gerechtigkeit darstellt und zugleich Ausdruck tiefer Verzweiflung ist. Es trifft auch zu, dass der Petitionsausschuss derartige Appelle von Eltern erhalten hat, die das Gefühl haben, dass ihnen insbesondere die Jugendämter das verweigern, worauf sie Anspruch haben – darunter eine faire und ausgewogene Behandlung durch die Beamten. Er hat keinerlei Schreiben von Personen erhalten, die eine andere Einschätzung haben. Der Ausschuss hat auch keine Jugendämter aufgesucht, um die Sachverhalte vor Ort nachzuprüfen. Dies ist Aufgabe der deutschen Behörden.

Unter diesen Umständen ist es nicht angebracht, ein administratives System eines Mitgliedstaats zu kritisieren oder zu verurteilen. Ebenso unangebracht wäre es jedoch, sich nicht der Tatsache zu stellen, dass es offenbar infolge von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität oder Sprache zu sehr zahlreichen Verstößen gegen Elternrechte gekommen ist, gegen die anscheinend nichts unternommen wurde. In fast allen Fällen, mit denen sich der Petitionsausschuss befasst hat, wurden dadurch die Interessen des Kindes verletzt. Überdies scheint es eine gängige Praxis zu sein, den Eltern das Recht zu verweigern, mit ihren Kindern in der Muttersprache zu sprechen. Hinzu kommt, dass den eingegangenen Zeugenaussagen zufolge die Behörden die Auswirkungen dieser Praxis auf das Kind und seine emotionale Stabilität herunterspielen.

- An alle Jugendämter müssen klare Leitlinien und Anweisungen ausgegeben werden, die sie an ihre Verantwortung und an die Grundrechte der ihnen anvertrauten Eltern und Kinder erinnern. Sicherlich dürfte die große Mehrheit der Jugendämter keine derartigen Anweisungen benötigen, da sie bereits nach diesen Grundsätzen arbeiten,

doch offensichtlich gibt es auch einige Ämter, die ausdrücklich auf ihre Pflichten gegenüber allen Parteien hingewiesen werden müssen.

- Bei Elternbesuchen in einem institutionellen Umfeld sollten die betreffenden Behörden alle Elternsprachen bedingungslos akzeptieren und tolerieren.
- Alle Eltern sollten von den Jugendämtern über ihr Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen sowie darüber informiert werden, unter welchen Bedingungen sie Einspruch erheben können.
- Alle Mitgliedstaaten sollten auf nationaler und regionaler Ebene eine stärkere demokratische bzw. parlamentarische Kontrolle der Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe fördern und damit den Bürgern Gelegenheit geben, näher vor Ort nach wirksamen Lösungen zu suchen.
- Es sollten aktive Maßnahmen zur Förderung einer engeren bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe der Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Abstimmung und Verständigung zwischen den zuständigen Beamten zu fördern und so eine dem Wohle des Kindes dienliche Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden zu ermöglichen.